



Richtlinien über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen vom 31. August 1998

Gestützt auf § 2 Abs 1 der Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 6. Mai 1998 erlässt die Bildungsdirektion die folgenden Richtlinien zur Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen.

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien ergänzen die massgeblichen Bestimmungen der eidgenössischen Pflegekinder-Verordnung vom 19. Oktober 1977. Sie sind anwendbar auf Kinder- und Jugendheime im Sinne von § 2 der Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962, d.h. auf Einrichtungen, "die dazu bestimmt sind, mehr als fünf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 22. Altersjahr während mindestens fünf Tagen und Nächten in der Woche zur Erziehung, Betreuung, Beobachtung oder Erholung aufzunehmen".

2 Bewilligungsvoraussetzungen

2.1 Betriebskonzept

Es liegt ein schriftliches Rahmenkonzept vor, welches die organisatorischen und sozialpädagogischen Grundsätze regelt und über die nachstehenden Rahmenbedingungen Auskunft gibt. Zur Erstellung eines solchen kann die vom Amt für Jugend und Berufsberatung herausgegebene "Arbeitsgrundlage zur Erstellung von Institutions-Konzepten" vom Juni 1998 beigezogen werden.

2.2 Institutioneller Rahmen

- Die Einrichtung verfügt über eine private oder öffentliche Trägerschaft, der u.a. die strategische Leitung und die interne Aufsicht zukommen.
- Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen Trägerschaft und Heimleitung sind klar geregelt und schriftlich festgehalten.

2.3 Sozialpädagogische Grundsätze

- Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen erfolgt gestützt auf eine qualifizierte und differenzierte psychosoziale Diagnose und eine individuelle Massnahmenplanung. Die Bedingungen und Modalitäten der Aufnahme sind schriftlich festgehalten.
- Die sozialpädagogischen Grundsätze, Ziele und Vorgehensweisen sind schriftlich festgehalten. Sie berücksichtigen Erfahrungswerte und aktuelle fachliche Erkenntnisse und sind auf die Klientel zugeschnitten. Gesund-

heitserziehung, Aspekte der Suchtprävention sowie Integrationskonzepte kommen zur Anwendung.

- Die sozialpädagogischen und therapeutischen Mittel fördern die individuelle und die soziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.

2.4 Betrieb

2.4.1 Organisation

Es sind schriftlich festgehalten:

- Aufnahme- und Austrittsmodalitäten
- Öffnungszeiten
- Allgemeine Betriebsorganisation

2.4.2 Kinder- bzw. Jugendlichengruppen

- Die Gruppengrösse variiert je nach Klientel zwischen 6 und 12 Plätzen. Eine Gruppe umfasst in der Regel 8 Plätze plus einen Reserveplatz. Kinder unter 2 Jahren beanspruchen 1,5 Plätze.
- Anzahl und Grösse der Gruppen sind schriftlich festgehalten.

2.4.3 Stellenplan

Betreuung

Der Stellenplan ist so bemessen, dass Kleinkinder, Kinder bzw. Jugendliche angemessen betreut werden können.

- Kleinkindergruppe (Vorschulalter) von mehr als 5 Kindern: durchgehende Doppelbesetzung¹.
- Kindergruppe ab ca. 7 Jahren: Doppelbesetzung¹
 - während der Mittagszeit;
 - zwischen Schulschluss und Zubettgehen der jüngeren Kinder;
 - an Wochenenden wenn 5 oder mehr Kinder anwesend sind.
- Jugendlichen-Gruppen ab 5 Jugendlichen: in der Regel Doppelbesetzung¹ für die Abendzeiten und an Wochenenden.

Leitung

Die Heimleitung wird für Führungsaufgaben in angemessenem Umfang (50-100%) von der Betreuungsarbeit freigestellt.

2.5 Personal

2.5.1 Ausbildung

- Heimleitung und Erziehungsleitung verfügen über eine anerkannte Ausbildung im Sozialbereich und eine entsprechende Weiterbildung im Führungsbereich.

¹ Mindestens eine der anwesenden Personen verfügt über eine im Sinne dieser Richtlinien anerkannte Ausbildung.

- Mindestens 66% der sozialpädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verfügen über eine aufgabenbezogene, anerkannte Ausbildung, bei speziellen Anforderungen zudem über eine entsprechende Weiterbildung.
- Werkstattmitarbeiter/innen verfügen idealerweise über eine pädagogische Zusatzausbildung.

2.5.2 Personalführung

- Für jede Stelle besteht eine Stellenbeschreibung. Diese gibt Auskunft über Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen.
- Die Stellvertretung der Leitungsfunktionen ist schriftlich festgehalten.

2.5.3 Weiterbildung/Praxisberatung

Fort- resp. Weiterbildung und Supervision des sozialpädagogisch tätigen Personals sind in angemessenem Umfang zu ermöglichen.

2.6 Finanzen

Die Einrichtung verfügt über eine transparente Rechnungslegung. Die Finanzierung ist sichergestellt. Die Buchhaltung wird als Kostenrechnung geführt. Folgende Unterlagen liegen vor:

- Budget bzw. Jahresrechnung
- Taxordnung
- Besoldungsreglement

2.7 Standort und Räumlichkeiten

2.7.1 Standort

Der Standort ist für die Klientel geeignet. Die Umgebung zugänglich und attraktiv gestaltet.

2.7.2 Räumlichkeiten

- Es stehen ausreichend und genügend grosse Räumlichkeiten zur Verfügung. Sie sind zweckmässig eingerichtet.
- Zur Beurteilung von neuen und bestehenden Gebäuden sowie deren Renovation sind die entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien massgebend.

2.8 Hygiene und Sicherheit

- Die medizinische Versorgung ist gewährleistet.
- Es besteht ein Plan über die Vorkehrungen im Notfall.
- Es besteht ein ausreichender Versicherungsschutz in bezug auf Betrieb, Personal und Kinder. Siehe dazu das Merkblatt des Amtes für Jugend und Berufsberatung "Haftung und Versicherung in Kinder- und Jugendeinrichtungen".
- Vorbehalten bleiben die feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften.

3 Verfahren

3.1 Bewilligungsgesuch

- Die Trägerschaft hat das Bewilligungsgesuch dem Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich einzureichen.
- Es enthält alle Angaben, die zur Prüfung der in diesen Richtlinien umschriebenen Bewilligungsvoraussetzungen notwendig sind.

3.2 Bewilligung

- Die Bewilligung wird, in Abweichung von Art. 16 der eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, der Trägerschaft erteilt. Sie kann befristet und/oder mit Auflagen verbunden werden.
- Für die Erteilung einer allfälligen Beitragsberechtigung gelten besondere Bestimmungen.

4 Aufsicht

Die Einhaltung der Richtlinien wird im Rahmen der Aufsicht überprüft.

5 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien gelten ab 1. September 1998.



Zürich,

31. AUG. 1998

Der Bildungsdirektor